



ARGE NÖ Christbaum- und Schmuckreisigproduzenten
3100 St. Pölten, Wiener Straße 64
Tel. 05 0259 24000, Fax: 05 0259 95 24000
E-Mail: weihnachtsbaum@lk-noe.at, www.weihnachtsbaum.at
ZVR Zahl: 806067395

lk Landwirtschaftskammer
Niederösterreich

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder der Christbaumvereine!

Aufgrund des Lockdowns ab 21.11.2021 ergeben sich wieder viele Fragen für die Produzenten und Direktvermarkter. Hier einige Klarstellungen. Im Großen und Ganzen ist die Situation so zu sehen wie beim Lockdown 2020 vor Weihnachten.

1) Kann der bäuerliche Abhofverkauf und die bäuerliche Direktvermarktung von Christbäumen und Schmuckreisig in der Lockdownzeit stattfinden?

Ja, dies ist in der neuen 5.COVID-19-NotMV unter § 7 Abs. 6 Z 2 als Ausnahme erlaubt. Das heißt, dies ist uneingeschränkt möglich. Schmuckreisig und Christbäume sind land- und forstwirtschaftliche Produkte. Ihr Verkauf ist im Rahmen der oben beschriebenen Bestimmungen für die bäuerliche Direktvermarktung zulässig. Für Kunden gilt die Ausgangsbeschränkung für den Erwerb von Schmuckreisig und Christbäumen nicht.

2) Ist die Christbaumanlieferung zu Kunden möglich?

Ja, im Zuge der bäuerlichen Direktvermarktung ist dies möglich.

3) Sind Dokumente mitzuführen bei der Anlieferung von Christbäumen?

Günstig wäre auf jeden Fall die „Selbstbestätigung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe“ auszufüllen und mitzunehmen. Wenn Mitarbeiter für Sie unterwegs sind, sollte dies auf jeden Fall mitgegeben werden. Das Formular ist diesem Schreiben beigelegt (bzw. ebenfalls auf der Homepage www.christbaumtag.at zum Downloaden).

4) Darf mit dem Aufbau eines Verkaufsstandes im Lockdown schon begonnen werden?

Ja, weil der Direktverkauf ja auch möglich ist. Bei öffentlichen Plätzen sollte dabei jedoch mit dem zuständigen Marktamt Rücksprache gehalten werden. Bei privaten Plätzen ist dies jederzeit möglich.

WICHTIG:

Es muss nochmals betont werden, dass sämtlich hygienisch notwendige Maßnahmen beachtet werden müssen, das heißt das Tragen einer FFP2-Maske und einem Abstand von 2m bei Kundenkontakt, häufiges Handwaschen bzw. Verwendung von Desinfektionsmittel. Bei gemeinsamen Fahrten im Auto sollte eine FFP2-Maske getragen werden.

Arbeitnehmer, Inhaber und Betreiber dürfen Arbeitsorte, an denen physische Kontakte zu anderen Personen nicht ausgeschlossen werden können, nur betreten, wenn sie über einen 3G-Nachweis verfügen. Nicht als Kontakte im Sinne des ersten Satzes gelten höchstens zwei physische Kontakte pro Tag, die im Freien stattfinden und jeweils nicht länger als 15 Minuten dauern.

Für die ARGE NÖ Christbaum- und Schmuckreisigproduzenten
GF DI Karl Schuster, karl.schuster@lk-noe.at
Stand: 24.11.2021